



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

DDr. Klaus Fischnaller

Rundschreiben Nr. 18/2014 – Steuern

ausgearbeitet von: DDr. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 20.10.2014

Elektronische Rechnungslegung an die öffentliche Verwaltung

(Gesetz Nr. 228/2013 Abs. 325-328, Rundschreiben 18/E vom 24.06.2014)

Seit **6. Juni 2014** müssen alle Rechnungen, welche an die öffentlichen Verwaltungen des Staates ausgestellt werden, in elektronischer Form ausgestellt, versendet und archiviert werden. Dazu zählen die Ministerien, die staatlichen Steueragenturen, die Sozialfürsorgeinstitute (z.B. INPS, INAIL) inklusive ihrer lokalen Einheiten. So darf beispielsweise auch eine Rechnung für Lieferungen bzw. Leistungen an die lokale Dienststelle der Staatspolizei nur noch in elektronischer Form ausgestellt werden.

Ab **31. März 2015** wird diese Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung auf alle Lieferanten sämtlicher öffentlicher Verwaltungen ausgedehnt. Ab diesem Datum sind sämtliche Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeinden, Bezirksgemeinschaften, Provinzen, Regionen) elektronisch zu erstellen und auch zu übermitteln.

Um die zeitliche Anwendbarkeit der neuen Bestimmung im konkreten Fall genau feststellen zu können, können auf folgender Internetseite die notwendigen Informationen bezüglich jeder einzelnen öffentlichen Körperschaft eingeholt werden:

<http://www.indicepa.gov.it/documentale/ricerca.php>

Das Versenden einer **Rechnung im PDF-Format**, wie es häufig praktiziert wird und umgangssprachlich als „elektronische Rechnung“ bezeichnet wird, stellt keine elektronische Rechnung im Sinne der neuen Bestimmungen dar. Diese Praxis kann aber auch weiterhin fortgeführt werden, mit Ausnahme bei Rechnungsstellung an öffentliche Verwaltungen.

Die elektronische Rechnung

Rundschreiben Einnahmenagentur Nr. 27/E vom 19.9.2014

Die elektronische Rechnung muss sowohl in ihrer Erstellung, als auch bei ihrer Übermittlung und Archivierung einem ganz **bestimmten elektronischen Standard** entsprechen:

- Neben den üblichen Angaben in der Rechnung muss unter anderem auch der Kodex der jeweiligen Behörde **IPA** (Indice Pubblica Amministrazione) angegeben werden;
- Die Rechnung muss im **XML-Format** (Extensible Markup Language) ausgestellt werden, welches keine Makros oder ausführbare Codes enthält;
- Die Datei muss mit einer **digitalen Unterschrift** versehen werden;

- Die Rechnung muss über den elektronischen Kanal der Agentur der Einnahmen **SDI** (Sistema di Interscambio) zugestellt werden;
- Der Rechnungsaussteller muss die Rechnung binnen 3 Monaten nach der Abgabefrist der Steuererklärung (in der Regel 31. Dezember) **elektronisch archivieren**.

Während die elektronischen Rechnungen elektronisch archiviert werden müssen, können die konventionell ausgestellten Rechnungen weiterhin in Papierform aufbewahrt werden. Dies ist aber nur möglich, wenn für die elektronischen Rechnungen ein **eigenes Register der Ausgangsrechnungen** mit eigenem Nummernkreis angelegt wird. Ansonsten müssen sämtliche Ausgangsrechnungen elektronisch archiviert werden.

Um eine vollständige digitale Archivierung aller Ausgangsrechnungen zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, auf jeden Fall einen getrennten Nummernkreis für die elektronischen Rechnungen zu verwenden!

Gerne übernehmen wir für Sie alle Verpflichtungen bezüglich der Ausstellung, Übermittlung und Archivierung ihrer elektronischen Rechnungen. Sollten Sie an dieser Dienstleistung interessiert sein, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner